

---

**8773/AB XXIV. GP**

---

**Eingelangt am 17.08.2011**

**Dieser Text ist elektronisch textinterpretiert. Abweichungen vom Original sind möglich.**

BM für Justiz

## Anfragebeantwortung

Der Abgeordnete zum Nationalrat Christian Lausch und weitere Abgeordnete haben an mich eine schriftliche Anfrage betreffend „Exekutivplanstellen und Sparmaßnahmen“ gerichtet.

Ich beantworte diese Anfrage wie folgt:

Zu 1:

Die Anzahl der Planstellen in der Vollzugsdirektion in den letzten Jahren seit der Gründung der Vollzugsdirektion betrug jeweils zum Stichtag 1. Jänner:

Kalenderjahr	Planstellen
2007	69
2008	73,5
2009	73,5
2010	74,5
2011	69,5

Zu 2 bis 4 sowie 7 und 8:

Der Personalplan 2011 sieht im Vergleich zum Personalplan 2010 im Planstellenbereich 1330 eine Verminderung um vier Planstellen der Wertigkeit E2c vor, die den Ausbildungszentren zugeordnet waren.

Das Bundesfinanzrahmengesetz 2012 bis 2015, BGBl. I Nr. 40/2011, billigt in seiner derzeit geltenden Fassung dem Justizressort insgesamt nachstehende Obergrenzen für Ausgaben und höchstzulässige ausgabenwirksame Personalkapazitäten vor:

**Dieser Text ist elektronisch textinterpretiert. Abweichungen vom Original sind möglich.**

Jahr	Obergrenze für Ausgaben (in Millionen €)	Höchstzulässige ausgabenwirksame Personalkapazität
2012	1.185,854	11.151
2013	1.173,200	11.120
2014	1.188,836	11.120
2015	1.205,209	11.120

Hinsichtlich der Details der Ausgaben und des Personalplans einschließlich der Frage der Qualität und weiteren Aufteilung der zugewiesenen Planstellen für diese Jahre kann den vom Gesetzgeber erst zu beschließenden Bundesfinanzgesetzen nicht vorgegriffen werden.

Zu 5 und 6:

Im vergangenen Jahr wurde in der Vollzugsdirektion der Arbeitsplatz „Hauptsachbearbeiter/in“ (E2a/6) der Abteilung VD4 neu besetzt; weitere Exekutivdienstplanstellen werden nach einem allfälligen Freiwerden besetzt werden.

Zu 9:

In der Vollzugsdirektion ist jeweils eine Planstelle der Qualität A1/5 und A1/4 mit einem/r ehemaligen Kabinettsmitarbeiter/in besetzt.

Zu 10:

Personalentscheidungen werden ausschließlich danach getroffen, welche/r Bewerber/in die höchste Eignung für die zu besetzende Funktion aufweist.